

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplans Weeze Nr. 8 „Ortsmitte“- 5. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) Erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 8 „Ortsmitte“-

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 8 „Ortsmitte“- gebilligt und beschlossen, diesen nach § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Im Rahm erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB wird bestimmt, dass die **Veröffentlichungsfrist zwei Wochen** beträgt und nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können. Die zur erneuten Veröffentlichung im Internet führenden Änderungen beziehen sich auf die textliche Festsetzung Nr. 4 (Belange des Denkmalschutzes).

Der Bebauungsplan ist gemäß § 13a BauGB als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ anzusehen, da er eine Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung der innerhalb des Siedlungsbereiches liegenden Flächen vorsieht. Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 8 „Ortsmitte“ - erfolgt daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung kann gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden, sofern für die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Größe der Grundfläche von weniger als 2 ha festgesetzt wird, wobei Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

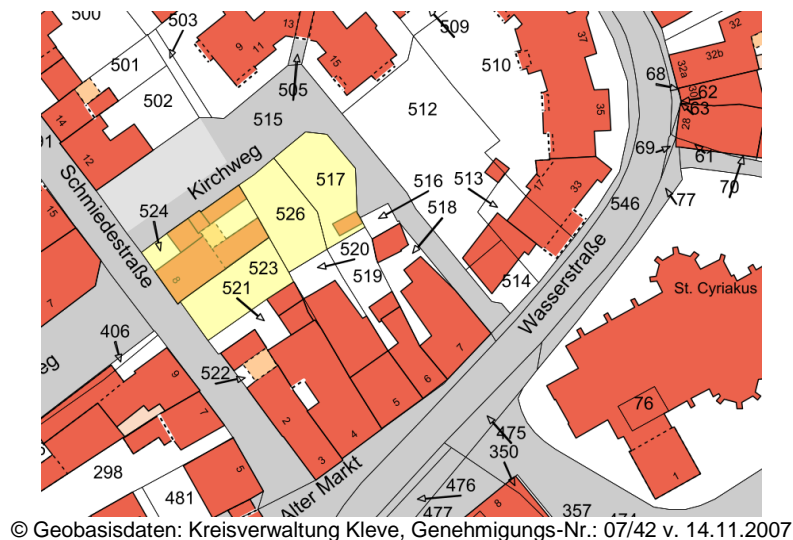
Im vorliegenden Fall befindet sich im Hinblick auf den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kein weiterer Bebauungsplan in direkter Umgebung im Aufstellungsverfahren. Der Bebauungsplan setzt außerdem eine versiegelte Fläche von weniger als 2 ha fest. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Weiterhin werden keine Vorhaben vorbereitet, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung haben und keine Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB wird somit von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener

Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Monitoringmaßnahmen nach § 4c BauGB sind ebenfalls nicht durchzuführen. Es wurde lediglich eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt, in der untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggfs. weiterführende Untersuchungen notwendig sind. Die Ergebnisse der durchgeführten artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden hingegen in die Entwurfsbegründung eingearbeitet.

Das Plangebiet (Geltungsbereich der 5. Änderung) ist rund 400 m² groß und befindet sich im Weezer Zentrum zwischen Schmiedestraße und Kirchweg und umfasst in der Gemarkung Weeze, Flur 56, die Flurstücke 517 und 526 sowie 523 und 524 teilweise.

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs entsprechend der Planzeichnung eindeutig fest.



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007

Die Gemeinde Weeze ist Eigentümerin der Parzelle 526 am Kirchweg und möchte im Zuge des Grundstückstausches das Flurstück 523 erwerben, um dem Haus der Geschichte zukünftig eine Erweiterungsmöglichkeit bieten zu können. Die Eigentümerin ist mit einem Tausch einverstanden, sofern sie auf dem getauschten Grundstück die gleiche Bebauungsmöglichkeit erhält, wie auf dem bisherigen. Hierfür ist eine Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 8 und der 10. vereinfachten Änderung erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (incl. textliche Festsetzungen) und der dazugehörige Begründungsentwurf liegen im Rathaus Weeze, Cyriakusplatz 13, Fachbereich 6, Zimmer 22, in der Zeit vom

02.11.2023 bis einschließlich 20.11.2023

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungszeit

werden interessierten Bürgern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Innerhalb des oben genannten Zeitraumes (Auslegungsfrist) besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 22 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 6, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die Mailadresse bauleitplanung@weeze.de erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben.

Während dieser Auslegungsfrist werden alle auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weeze, 18.10.2023

Wilhelm Moll-Tönnesen
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeister